Bebauungsplan für das Gebiet "Faistenoy-Steinäcker"

Die Gemeinde Oy-Mittelberg erlässt § 2 Abs. 1 Satz 1 und § 9, 10 und 30 des Baugesetzbuches (BauGB), Art. 91 Abs. 3 und Art. 89 Bayer. Bauordnung (BayBO) und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in den jeweils gültigen Fassungen folgende

SATZUNG

§ 1 Geltungsbereich

Das Plangebiet umfasst das Grundstück Fl.Nr. 3720, Gemarkung Mittelberg und liegt am östlichen Ortseingang von Faistenoy an der Wertachstraße.

§ 2 Art der baulichen Nutzung

Das Gebiet wird als "Allgemeines Wohngebiet (WA)" im Sinne von § 4 Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I. S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I. S. 466) festgesetzt.

§ 3 Maß der baulichen Nutzung

- 1. Das Maß der baulichen Nutzung wird durch die auf der Planzeichnung festgesetzte Grundflächenzahl (GRZ) und Geschossflächenzahl (GFZ) bestimmt. Die angegebene Anzahl der Vollgeschosse gilt als Höchstwert.
 - Für sämtliche Hauptgebäude wird eine max. Wandhöhe von 6,20 m festgesetzt. Diese Höhe wird von der Oberkante Rohfußboden Erdgeschoss und dem Schnittpunkt der Außenwand mit dem Oberkantensparren gemessen.
- 2. Auf den noch zu teilenden Grundstücken ist die Errichtung von Einzel- oder Doppelhäusern zulässig.

3. In den zu errichtenden Wohngebäuden dürfen bei einer Einzelhausbebauung je Gebäude zwei Wohneinheiten (WE) und bei einer Bebauung mit Doppelhäusern je Doppelhaushälfte zwei Wohneinheiten errichtet werden.

§ 4

Hauszugänge, Garagenzufahrten sowie Kfz-Stellplätze sind zu pflastern und mit einem wasserdurchlässigen Untergrund zu versehen.

§ 5 Inkrafttreten

Dieser Bebauungsplan tritt mit seiner Bekanntmachung in Kraft.

Oy-Mittelberg den

Hützler Erster Bürgermeister

Anmerkung bzw. Hinweis: Die Erwerber bzw. Bauherren der Grundstücke haben die

ortsübliche Grünlandbewirtschaftung auf den angrenzenden

Grundstücken ohne Einschränkung zu dulden.